

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 199

* III. Ueber gewisse Arzneyen oder andere ähnliche Dinge lassen sich zwar solche, die dergleichen erfunden zu haben, oder als ein Geheimniß zu besitzen vorgeben, zu Zeiten noch jezo mit kaiserlichen Privilegien versehen; wie z. E. am 27. Aug. 1742. ein Chymicus aus Schlags im Vogtlande, Namens Georg Friedrich Meidhard, über gewisse chymische Compositionen (1), im Jahre 1757. ein gewisser Bellosse über seine Pillen (m), am 4. May 1761. der Materialist Johann Peter Grace zu München über einen so genannten Wunderbalsam (n), am 8. May 1761. ein gewisser Joseph Anton Lauterer zu Oberhausen bey Augsburg über Kosmarinquintessenz (o) kaiserliche Privilegien erhalten haben. Damit hat es aber nicht die Meynung, als ob sonst in ganz Deutschland niemand Kosmarinquintessenz machen und verkaufen sollte, als dieser Lauterer; sondern dessen Absicht gehet ohne Zweifel nur dahin, seiner Waare desto mehr Abgang zu verschaffen, wenn er seine Käufer versichern kann, daß sie von ihm kaiserlich privilegirte Kosmarinquintessenz kaufen werden.

(1) Mosers alte und neue *Rechtsconclusa* tom. 3. (Grf. 1744. 8.) p. 91.

(m) *Samml. der Rechtsconcl.* 1760. p. 798.

(n) *Samml. der Rechtsconcl.* 1761. p. 325.

(o) *Samml. der Rechtsconcl.* 1761. p. 337.

§. 181.

So wenig also jezo ein kaiserliches Privilegium irgend dazu dienen kann, jemanden für ganz Deutschland ein Monopolium zu geben, (wie das gewiß sonst keine Kleinigkeit seyn würde, wenn auf solche Art auf das ganze Deutsche Reich einer z. E. nur über den Tabackshandel, oder über Spielcharten u. d. g. ein Ausschließungsrecht erlangen könnte); eben so vergeblich würde es auch seyn, wenn noch heutiges Tages ein Verleger durch ein kaiserliches Privilegium das bewürken wollte, daß außer ihm in ganz Deutschland kein Buchhändler z. E. einen Cornelius Depos, oder auch einen Calender u. s. f. drucken oder verlegen sollte. Ein solches Privilegium wird nicht leicht jemanden ertheilt werden. Es würde auch keinen Reichthum abhalten

also auch kein Buch aus nationaler Freyheit zu drucken wehren.

abhalten können, daß er nicht einem andern Verleger in seinem Lande gestatten sollte, eben das Buch zu drucken, sofern nur nicht nöthig ist, den vom Kayser privilegirten Abdruck dabei zum Grunde zu legen (a).

(a) Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten 2. Th. (1773.) p. 586.

* I. Ueber die *acta publica* des letztern Kriegs hatte Trattner zu Wien vom 6. Nov. 1756. ein kaiserliches Privilegium, und beschwerte sich deswegen über die Sammlung, welche der Buchhändler Montag zu Regensburg von eben diesen Staatschriften drucken ließ (b). Diese letzte hat aber doch unter dem veränderten Titel: Teutsche Kriegscanzley, wie mehr andere Sammlungen, ihren Fortgang behalten.

(b) Mosers Staatsarchiv 1757. part. 2. p. 193. Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten p. 597.

* II. Der scheinbarste Fall ist, über den Abdruck der kaiserlichen Wahlcapitulation oder anderer Reichsgesetze einem Buchhändler durch ein kaiserliches Privilegium ein Ausschließungsrecht zu geben, wie oben (S. 169. g.) schon vom K. Carl dem V. dergleichen vorgekommen, auch die neuesten Wahlcapitulationen noch mit solchen Begnadigungen zum Besten des zu Maynz davon übernommenen Verlags versehen sind; da dann ein Nachdruck nach eben diesem Exemplare allerdings unrecht seyn würde. Wenn aber einer der churfürstlichen Höfe eine Abschrift von seinem Exemplare zum Abdruck hergeben wollte, würde doch wohl nichts dabei zu erinnern seyn (c).

(c) Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten p. 595.

§. 182.

Was solche Bücher anbetrifft, die nicht anders, als nach eben dem Exemplare von neuem gedruckt werden können, an welchem der Verleger entweder als der Schriftsteller selbst, oder vermöge eines mit dem Verfasser geschlossenen Vertrages ein eigenthümliches Recht hat; da werden billig auch kaiserliche Bücher

2) Ueber andere eigenthümliche Verlagsbücher kann das kaiserliche Privilegium zwar einen Proceß bey Reichsgerichten

3. Von den in Teutschland üblichen Bücherprivilegien. 201

cherprivilegien noch jetzt in ganz Teutschland in Ehren gehalten, richten auf so, daß, wenn es an sich schon unrecht war, dergleichen Bücher Strafe be- nachzudrucken, dieses Unrecht jetzt doppelt einleuchtend ist, da gründen; zugleich ein kaiserliches Privilegium dadurch übertreten wird.

Dieses gibt jetzt wenigstens dem beleidigten Theile ein Recht, auch bey den höchsten Reichsgerichten, und wie es in diesem Falle gewöhnlich ist, insonderheit am Reichshofrathe über den Nachdruck Klage zu führen, und auf die Strafe, die das Privilegium dem Nachdrucker drohet, zu dringen. Nur macht theils die Kostbarkeit eines solchen Processess, theils die Schwierigkeit in der Vollziehung, daß dieser Weg selten betreten wird, und daß also der größte Vortheil, der von den kaiserlichen Bücherverprivilegien zu erwarten ist, doch immer nur auf der Frankfurter Messe und der dortigen Büchercommission beruhet.

S. 183.

Wenn also nicht derjenige Reichsstand, in dessen Gebiete der Nachdruck geschehen, die Hände dazu bietet, dem Nachdrucker seinen Unfug fühlbar zu machen, und wenn selbst kaiserlicher Privilegien ungeachtet bisher ein Nachdruck doch auf der Leipziger Messe in Handel kommen können; so ist es wenigstens begreiflich, wie bisher so häufige Beispiele zum Beweise gedienet, daß kaiserliche Bücherprivilegien sowohl Teutschen als ausländischen Verlegern nicht die Dienste gethan, die sie sich davon versprochen hatten (a).

über solche Nachdrücke sind a) auch ohne kaiserliche Privilegien ungerecht.

Wie aber auch hinwiederum deswegen den Bücherverlegern nicht zu verdenken ist, wenn es je länger je merklicher wird, daß man sich um kaiserliche Bücherprivilegien immer sparsamer bewirbet; so ist doch das wenigstens kein Vorwurf, einen ohnehin unrechtmässigen Nachdruck darum zu rechtfertigen, weil man kein kaiserliches Privilegium darüber gesucht habe. Denn wenn auch den kaiserlichen Bücherprivilegien in Ansehung des dadurch

Ec

zu

zu begründenden Gerichtsstandes und Rechts auf die Strafe zu klagen ihre Würfung im völligen Umfange zugestanden wird; so ist doch nach allem dem, was bisher von der Deutschen Verfassung in diesem Stücke gezeiget worden, nichts weniger zu behaupten, als daß bloß deswegen in Deutschland ein Nachdruck ungerecht sey, weil ihn ein kaiserliches Privilegium untersage, und daß also jeder Nachdruck, dem kein solches Privilegium entgegenstehe, für erlaubt zu halten sey. Kein rechtlichaffener Mann wird zwar den Nachdruck eines kaiserlich privilegirten rechtmäßigen Verlagsbuchs unternehmen oder billigen. Eben das würde er aber auch ohne Privilegium verabscheuen, wo nur sonst ein eigenthümliches Verlagsrecht ist.

(a) VOET *commentarius ad D.* hatte ein kaiserliches Privilegium, und ist doch in Deutschland nachgedruckt. Viele andere kaiserlich privilegirte Bücher sind noch ganz neuerlich selbst zu Wien vom edlen Herrn von Trattner nachgedruckt.

S. 184.

Sie sind auch
b) durch erz-
schliche Privi-
legien, oder
wenn sie recht-
mäßigen Pri-
vilegien zuwor-
kommen, nicht
zu rechtfer-
tigen.

Es fehlet zwar nicht an Beyspielen, daß selbst Nachdrucker den rechtmäßigen Verlegern mit erschlichenen Privilegien zuvor gekommen sind. Aber mit großem Rechte war schon im Jahre 1623. in der Nürnbergischen Buchdruckerordnung versehen: daß "ein subreptorie ausgebrachtes Privilegium dem Nachdrucker nicht zu statten kommen solle, um seinen Nachdruck zu Nürnberg zu verkaufen (a)." Und unter A. Fran; dem I. ist selbst eine kaiserliche Verordnung ergangen: daß "kein Privilegium ausgefertiget werden solle, wenn nicht der Buchhändler durch ein Attestat von dem Verfasser des Buches dargehan, daß er mit Bewilligung desselben den Druck vollbracht, und er also rechtmäßiger Verleger sey (b)."

Bergeblich sucht also ein Nachdrucker auch damit sein Unternehmen zu rechtfertigen, wenn er den Nachdruck, ehe ihm das Privilegium insinuiert worden, ins Werk gerichtet. Nicht das Privi-

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 203

Privilegium, sondern das eigenthümliche Verlagsrecht macht den Nachdruck unrechtmäßig und den Nachdrucker zur Schadenshaltung verbindlich. Nur das Recht, auf Strafe zu klagen, wird erst durch Privilegien begründet.

(a) Des Rathes zu Nürnberg Ordnung und Artikel, wie es auf den Druckereyen und mit Verlegung der Bücher gehalten werden solle, vom Jahre 1623. art. 6.

(b) Ich finde dieses irgendwo schriftlich angemerket, ohne daß ich anzeigen kann, ob und wo sich etwas in gedruckten Werken davon finde. Die Beobachtung dieser Vorschrift wird übrigens auch das sicherste Mittel seyn, alle Collision zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien über diese Art Bücher zu verhüten. Denn unter dieser Voraussetzung ist nichts gewisser, als daß es unrecht seyn würde, wenn ein Reichsstand gegen ein auf solche Art vom Kayser privilegiertes Buch einen Nachdruck in seinem Lande privilegiren wollte. Ein besonderes Beispiel hat Io. Vlr. CRAMER *de vire facienda exceptione in collisione privilegiorum impressorum a caesare & dominis territorialibus concessorum* (Marb. 1741.), und in seinen *opusculis* tom. 2. (Marb. 1754.) p. 27. sq. wo er hernach p. 28. § 10. noch den Zusatz gemacht: „Ingenue tamen fateor, quod postea mihi occasione eiusdem causae in iudicio imperiali aulico occurrentis, principia caesarea contraria innotuerint.“ C. auch Io. Henr. Chr. de S E L C H O W orat. *de iure imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoris statuum imperii* (Goett. 1157.) p. 10. sq.

§. 185.

In vorigen Zeiten scheint es eine allgemeine Regel gewesen zu seyn, daß kaiserliche Bücherprivilegien nicht nur auf das ganze Deutsche Reich überhaupt, sondern auch namentlich insonderheit auf die kaiserlichen Erblande mit gerichtet worden (a). Wodurch die privilegierten Verleger die Sicherheit bekamen, daß, wenn ihre Werke auch sonst auf natürlicher Freyheit beruhet hätten, die ein kaiserliches Privilegium für einzelne Deutsche Staaten nicht in ein Monopolium verwandeln könnten, dennoch auch solche Werke alsdann in den Oesterreichischen Erblanden nicht nachgedruckt werden durften, oder daß auch von eigenthümlichen Verlagsbüchern kein Oesterreichischer Nachdruck zu besürchten

III) Die kaiserlichen Privilegien waren sonst auch auf die Oesterreichischen Erblande mit gerichtet; aber seit 1740. nicht mehr.

fürchten war, der vielleicht hätte unternommen werden können, wenn er nur zum Gebrauch der Oesterreichischen Erblande und nicht zum Betriebe auf der Messe und in anderen Reichsländern bestimmt gewesen wäre.

Da aber seit Carls des VI. Tode die Regierung der Oesterreichischen Erblande nicht mehr mit der kaiserlichen Regierung in einer Person verbunden gewesen; so hat es seitdem bis jezo wenigstens nicht mehr, wie in vorigen Zeiten, mit einerley Ausfertigung und Unterschrift geschehen können, aus kaiserlicher Macht und zugleich für die Oesterreichischen Erblande einerley Privilegium zu ertheilen. Seitdem hätte also für letztere jedesmal ein besonderes Privilegium gesucht und ertheilt werden müssen, wenn man in Ansehung jener Vortheile auch wegen der Oesterreichischen Erblande hätte gesichert seyn wollen, die sonst so wenig als andere chur- und fürstliche Länder ein kaiserliches Privilegium als ein Monopolium gelten lassen durften. Solche besondere Oesterreichische Bücherprivilegien haben sich aber zeit-
her verschiedene Verleger zu erhalten vergeblich bemühet.

(a) Schon das oben (p. 172.) vorgekommene Privilegium des R. Max. des I. vom Jahre 1514. enthielt die Clausel: *etiam in terris nobis hereditariis*. Und eben so hieß es k. E. in dem privilegio Caroli VI. d. 11. Jan. 1726. über *VOET comm. ad D.*: *"intra S. R. I. & regnum dittonumque nostrarum hereditarium fines"* &c.

§. 186.

Dieses hat eine
besondere Miß-
deutung Tratt-
nerischer Nach-
drücke zu Wien
veranlaßt;

In so weit wäre also nichts dabey zu erinnern gewesen, wenn die Wiener Buchhandlungen seit 1740. her durch kaiserliche Privilegien sich nicht hätten abhalten lassen, classische Schriftsteller und andere in natürlicher Freyheit jedem gleich nahe zukommende Bücher von neuem zu verlegen, oder auch gewisse Bücher nur zum Behuf der Oesterreichischen Erblande zu drucken, ohne sie in Deutschland weiter ins Verkehr zu bringen.

Aber

3. Von den in Deutschland üblichen Bücherprivilegien. 205

Aber eine offenbare Mißdeutung war es, wenn der edle Herr von Trattner diese Umstände dahin benützen wollte, daß er sich berechtigt hielt, auch eigenthümliche Verlagsbücher anderer Verleger ohne Unterschied nachzudrucken, und so gar auch auf der Leipziger Messe sowohl als durch Versendung an Deutsche Buchhandlungen solche Nachdrücke zum äußersten Nachtheile der rechtmässigen Verleger zu debittiren. Diese Nachdrücke waren desto bedenklicher, da der Herr von Trattner nebst einem ausgebreiteten Buchhandel nicht nur eine der beträchtlichsten Buchdruckereyen besitzt, sondern auch überdies fast alle andere damit in Verbindung stehende Fabriken und Werkstätte, als Schriftgießerey, Papiermühle, Kupferdruckerey u. s. f. seiner Buchhandlung zugethan sind; und also das Nachdruckshandwerk, das bisher meist doch nur einzeln und gleichsam verstoßener weise von andern getrieben worden, hier recht ins Große gehen könnte; eben deswegen aber auch recht ins Große dem gesammten Deutschen Buchhandel Abbruch thun, wo nicht gar den Untergang drohen (a), und zugleich den bisherigen Wohlstand der ganzen Deutschen Litteratur untergraben würde (b).

(a) Ich könnte hier ein Verzeichniß von 72. Artikeln liefern, die der Herr von Trattner bisher schon nachgedruckt hat, so daß wenig beträchtliche Buchhandlungen in Deutschland übrig sind, die nicht Ursache haben, über Trattnerische Nachdrücke sich zu beklagen. Ein von ihm selbst bekannt gemachtes Verzeichniß derjenigen neuen Bücher, welche „in den Jahren 1771. und 1772. in der kaysrl. königl. Hofbuchhandlung „des Edlen von Trattner die Presse verlassen, und noch gedruckt werden „sollen,“ enthielt überhaupt 77. Artikel, worunter 37. Nachdrücke, und also nur 40. eigene Verlagsbücher waren. So weit ist es in Deutschland gewiß noch nie mit Nachdrücken gekommen.

(b) Von dem Nachtheile, den die ganze Deutsche Litteratur von den Trattnerischen Nachdrücken zu besorgen hat, darf ich nur ein einziges Beyspiel anführen. In dem letztern Verzeichnisse von 1771. und 1772. kündigt Trattner unter andern auch einen Nachdruck von der Büschingischen Erdbeschreibung an; ein Buch, dessen Verfasser noch lebt, und zur wahren Ehre der Deutschen Litteratur unbeschreibliche Mühe anwendet, seinem Werke bey jeder Ausgabe immer grössere Vollkommenheit zu geben. Sobald ein Trattnerischer Nachdruck dem rechtmässigen Verle-

ger seinen Debit vermindert; ist so viel weniger Hoffnung eine weitere Vollkommenheit des Werks erwarten zu dürfen. Und was sollte nach solchen Beyspielen Verfassern und Verlegern noch für Muth übrig bleiben? Fleiß und Kosten auf gelehrte Werke zu wenden!

so jedoch hof-
fentlich nach-
lassen wird.

S. 187.

Doch hoffentlich wird der Herr von Trattner sich von selbst noch besinnen, daß Nachdrücke eigenthümlicher Verlagebücher, sie mögen privilegiert seyn oder nicht, immer ungerecht sind; daß sie in seinen Händen doppelt ungerecht sind, da gegen seine Nachdrücke nicht einmal Sicherheit durch Privilegien zu erhalten ist; daß aber auch Rechtsschaffenheit und Seegen damit nicht bestehen kann; und daß am Ende, wenn Buchhandel und Litteratur erst einmal in Deutschland überhaupt zu fallen anfangen, beydes doch auch in den Oesterreichischen Erblanden zur weitem Aufnahme, die doch seine Bestimmung und Absicht mit zu seyn scheint, wenig Hoffnung haben würde (a).

(a) Noch zur Zeit sind wenigstens nicht alle in dem Verzeichnisse von 1771. und 1772. angekündigte Trattnerische Nachdrücke zum Vorschein gekommen. Eben da ich dieses schreibe (im April 1774.) erscheint in öffentlichen Zeitungen die Ankündigung einer Trattnerischen Bücherlotterie, die auf mehrere Jahre fortwähren soll. Wenn darunter auch die 72. Nachdrucksbücher mit begriffen seyn sollten, so könnte es vielleicht theils als eine Bestätigung des Sagtes angesehen werden, daß beym Nachdrucken kein Seegen seyn müsse, wenn man damit zu solchen Operationen, die bey blühenden Buchhandlungen sonst eben nicht gewöhnlich sind, seine Zuflucht nimmt; theils würde es für diejenigen Länder, deren Buchhandlungen in ihrem Verlageeigenthume dadurch gekränkt sind, keine gute Empfehlung seyn, um dieser Trattnerischen Bücherlotterie auch in solchen Ländern ihren Lauf zu lassen.

